



## **Erläuterungen zur Revision der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung, StV; SG 640.110) betreffend Ergänzung von Bestimmungen zur elektronischen Zustellung von Verfügungen und Rechnungen**

### **1. Ausgangslage**

Im Zuge der schrittweisen Einführung der digitalen Rechnung durch alle Dienststellen des Kantons Basel-Stadt und als zeitnah realisierbare Lösung zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesrechts will die Steuerverwaltung steuerpflichtigen natürlichen Personen ermöglichen, Veranlagungsverfügungen und Steuerrechnungen für die ordentlichen Steuern von Kanton (inkl. Einwohnergemeinde Bettingen und öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften) und Bund via elektronischer Rechnung (eBill) zu empfangen. In diesem Zusammenhang soll die StV um Bestimmungen zur elektronischen Zustellung dieser Dokumente ergänzt werden.

### **2. Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen**

Die geplante elektronische Zustellung von Veranlagungsverfügungen und Steuerrechnungen natürlicher Personen via eBill betrifft das Veranlagungs- und Bezugsverfahren.

#### **5. Teil: Organisation und Verfahren**

##### **II. Verfahrensgrundsätze**

#### **4. Elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen**

##### **§ 100a Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Zustellung von Dokumenten von der Steuerverwaltung an die steuerpflichtige Person erfolgt grundsätzlich mit gewöhnlicher Post.

<sup>2</sup> Mit Einverständnis der steuerpflichtigen Person kann die Zustellung auf elektronischem Weg erfolgen (E-Zustellung).

<sup>3</sup> Die E-Zustellung ist möglich für provisorische und definitive Veranlagungsverfügungen (inkl. Veranlagungsprotokoll, Rechnung, Kontoauszug und allfällige weitere Beilagen) der kantonalen Steuern (inkl. die der kantonalen Steuerverwaltung nach § 229a des Gesetzes zu Veranlagung und Bezug übertragenen Steuern) und der direkten Bundessteuer (E-Informationen).

<sup>4</sup> Die E-Zustellung ist insbesondere nicht möglich für:

- a) steuerpflichtige natürliche Personen, die gesetzlich oder vertraglich vertreten sind;
- b) steuerpflichtige juristische Personen;
- c) die Nachsteuern, die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Handänderungssteuer;
- d) Einspracheentscheide.

<sup>5</sup> Die E-Zustellung erfolgt über eine von der PostFinance AG oder einer Bank (E-Dienstleister) betriebene elektronische Plattform (E-Plattform), welche es der Steuerverwaltung erlaubt, E-Informationen für eine steuerpflichtige Person in einem elektronischen Postfach zu hinterlegen. Gleichzeitig kann die steuerpflichtige Person die E-Plattform für die Zahlungsabwicklungen ihrer Steuerrechnungen nutzen (E-Banking).

Die Bestimmung betrifft die Art der Zustellung von für die steuerpflichtige Person bestimmten Dokumenten durch die Steuerverwaltung (und somit den von der Steuerverwaltung ausgehenden Dokumentenverkehr mit der steuerpflichtigen Person). Nicht geregelt wird der von der steuerpflichti-

gen Person ausgehende Dokumentenverkehr mit der Steuerverwaltung (ausgenommen der Zahlungsverkehr). Im Grundsatz erfolgt die Zustellung mit gewöhnlicher Post. Eine E-Zustellung kann nur mit Einverständnis bzw. nach vorgängiger Zustimmung der steuerpflichtigen Person stattfinden und ist aktuell nur für bestimmte Dokumente, genannt E-Informationen, möglich. Dabei handelt es sich um provisorische und definitive Veranlagungsverfügungen von Kanton (inkl. Einwohnergemeinde Bettingen und öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften) und Bund inkl. Steuerrechnung, Kontoauszug und weiteren Beilagen (insb. Steuerausscheidung und Liegenschaftenblatt) von natürlichen Personen. Nicht möglich ist die E-Zustellung aktuell für juristische Personen und gesetzlich oder vertraglich vertretene natürliche Personen. Eine E-Zustellung ist auch für gewisse Steuerarten ausgeschlossen (insb. Nachsteuern, Quellensteuer, Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Handänderungssteuer). Eine E-Zustellung von Einspracheentscheiden ist ebenfalls nicht möglich. Diese Dokumente werden nach wie vor mit gewöhnlicher Post zugestellt. Die elektronische Plattform, genannt E-Plattform, welche es der Steuerverwaltung erlaubt, E-Informationen für eine steuerpflichtige Person in einem elektronischen Postfach zu hinterlegen und die es der steuerpflichtigen Person ermöglicht, die E-Informationen abzurufen und zu bezahlen, wird von der PostFinance AG oder einer Bank, genannt E-Dienstleister, betrieben.

**§ 100b Steuergeheimnis**

<sup>1</sup> Das Steuergeheimnis gemäss § 138 des Gesetzes gilt für E-Dienstleister und von diesen beigezogene Dritte umfassend und in gleicher Weise wie für die Steuerbehörden.

E-Dienstleister sowie von diesen beigezogene Dritte unterliegen dem Steuergeheimnis nach § 138 StG. Sie haben über die dem Steuergeheimnis unterliegenden E-Informationen Stillschweigen zu bewahren und unbefugten Dritten den Einblick in die E-Informationen zu verweigern.

**§ 100c An- und Abmeldung**

<sup>1</sup> Die E-Zustellung von E-Informationen erfolgt nach vorgängiger Anmeldung durch die steuerpflichtige Person.

<sup>2</sup> Eine An- und Abmeldung für die E-Zustellung von E-Informationen ist jederzeit möglich.

<sup>3</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie gemeinsam handelnde Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, haben eine gemeinsame E-Plattform zu bezeichnen, auf welcher die Zustellung von E-Informationen ausschliesslich zu erfolgen hat.

<sup>4</sup> Im Zeitpunkt der Eheschliessung, der rechtlichen oder tatsächlichen Trennung, der Scheidung sowie des Todes werden bestehende Anmeldungen für die E-Zustellung von E-Informationen deaktiviert.

Die E-Zustellung setzt eine vorgängige Anmeldung der steuerpflichtigen Person voraus. Es ist somit an der steuerpflichtigen Person zu entscheiden, ob sie die E-Zustellung der postalischen vorzieht. Eine An- oder Abmeldung für die E-Zustellung ist jederzeit möglich. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie gemeinsam handelnde Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, haben eine gemeinsame E-Plattform zu bezeichnen, auf welcher die Zustellung von E-Informationen ausschliesslich zu erfolgen hat. Im Falle von Heirat, Trennung, Scheidung und Tod wird eine bestehende Anmeldung seitens der Steuerverwaltung automatisch aufgehoben und die Zustellung erfolgt so lange wieder auf postalischem Weg, bis sich die steuerpflichtige Person wieder für die E-Zustellung angemeldet hat. Über die Modalitäten der An- und Abmeldung informiert die Steuerverwaltung auf ihrer Internetseite.

**§ 100d Nutzungsbedingungen**

- <sup>1</sup> Mit der Anmeldung für die E-Zustellung von E-Informationen willigt die steuerpflichtige Person in die von der Steuerverwaltung aufgestellten Nutzungsbedingungen ein.
- <sup>2</sup> Ab diesem Zeitpunkt erhält die steuerpflichtige Person die E-Informationen elektronisch zugestellt.
- <sup>3</sup> Mit der Einwilligung in die Nutzungsbedingungen erteilt die steuerpflichtige Person gleichzeitig die Einwilligung zur Abwicklung von Zahlungen über E-Banking.
- <sup>4</sup> Die Nutzungsbedingungen sowie Informationen über deren Änderung werden auf der Internetseite der Steuerverwaltung veröffentlicht.

Meldet sich eine steuerpflichtige Person für die E-Zustellung von E-Informationen an, willigt sie in die Nutzungsbedingungen der Steuerverwaltung ein. Ab diesem Zeitpunkt erhält sie die E-Informationen mittels E-Zustellung. Dies gilt so lange, bis sie sich von der E-Zustellung wieder abmeldet. Mit der Einwilligung in die Nutzungsbedingungen erklärt die steuerpflichtige Person gleichzeitig die Einwilligung zur Abwicklung von Zahlungen über E-Banking. Ob die steuerpflichtige Person ihre Zahlungen letztlich über E-Banking abwickelt, ist ihr jedoch freigestellt. Die Nutzungsbedingungen geben den Inhalt der vorliegenden Verordnungsbestimmungen in prägnanter Weise wieder, damit die steuerpflichtige Person bei der Anmeldung über alle wesentlichen Informationen verfügt. Die Steuerverwaltung veröffentlicht die Nutzungsbedingungen sowie Informationen über deren Änderung auf ihrer Internetseite.

**§ 100e Zustellung von E-Informationen**

- <sup>1</sup> Die Steuerverwaltung stellt die E-Information in der E-Plattform des E-Dienstleisters zur Abholung bereit.
- <sup>2</sup> Steht die E-Information zur Abholung bereit, versendet der E-Dienstleister eine elektronische Abholungseinladung an die von der steuerpflichtigen Person im Rahmen der Registrierung für die E-Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse.
- <sup>3</sup> Ausnahmsweise kann anstelle einer E-Zustellung eine postalische Zustellung erfolgen. Diese bedarf keiner vorgängigen Mitteilung an die steuerpflichtige Person.

Die Steuerverwaltung stellt die E-Informationen in der E-Plattform des E-Dienstleisters zur Abholung bereit. Anschliessend wird vom E-Dienstleister eine elektronische Abholungseinladung an die von der steuerpflichtigen Person im Rahmen der Registration für die E-Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse versandt. Für die Hinterlegung einer gültigen E-Mail-Adresse und eine regelmässige Kontrolle der E-Plattform ist die steuerpflichtige Person verantwortlich. Anstelle einer E-Zustellung kann ausnahmsweise eine postalische Zustellung erfolgen. Die postalische Zustellung von Dokumenten muss der steuerpflichtigen Person nicht vorgängig mitgeteilt werden.

**§ 100f Zustellzeitpunkt von E-Informationen**

- <sup>1</sup> Die elektronische Zustellung entfaltet die gleichen Wirkungen wie die postalische Zustellung.
- <sup>2</sup> Die E-Informationen gelten mit der Bereitstellung in der E-Plattform des E-Dienstleisters als zugestellt.

Die E-Zustellung von E-Informationen zeitigt die gleichen Rechtswirkungen wie die postalische Zustellung von Dokumenten. Mit der Bereitstellung in der E-Plattform des E-Dienstleisters gelangen die E-Informationen grundsätzlich in den Herrschafts- und Machtbereich der steuerpflichtigen Person und gelten somit als zugestellt. Eine Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen, gerechnet ab dem auf die Zustellung folgenden Tag zu erfolgen. Das Nichtherunterladen oder die Ablehnung der E-Informationen gilt nicht als Einsprache.